

Radioreport Recht
Aus der Residenz des Rechts
Dienstag, den 07. November 2023

<https://www.swr.de/swr1/sendung-sw1-radioreport-recht-100.html>

Mit Klaus Hempel

Kein neuer Mordprozess im Fall Frederike von Möhlmann

Doris König: Dem Senat ist bewusst, dass dieses Ergebnis für die Angehörigen der 1981 getöteten Schülerin und insbesondere für die Nebenklägerin des Ausgangsverfahrens schmerzhaft und gewiss nicht leicht zu akzeptieren ist.

Klaus Hempel: Das war Doris König, Vizepräsidentin des Bundesverfassungsgerichts und Vorsitzende des Zweiten Senats, bei der Urteilsverkündung. Das Bundesverfassungsgericht hat eine Vorschrift für nichtig erklärt, die die Wiederaufnahme eines Strafverfahrens erlaubte, wenn neue Beweise auftauchen. Ein neuer Strafprozess sollte dann möglich sein, auch wenn der Angeklagte vorher rechtskräftig freigesprochen wurde. Dieses Urteil hat bei vielen für großes Unverständnis gesorgt. Der Kernvorwurf lautet: „Jetzt läuft da draußen ein Mörder frei herum, obwohl der längst überführt ist. Es gibt auch ein neues Gesetz, um ihn anklagen zu können. Aber das Bundesverfassungsgericht hat das verhindert. Und das ist ein absolutes Unding!“ So habe ich es selbst oft in meinem eigenen Freundes- und Bekanntenkreis gehört. Deshalb wollen wir heute dieses umstrittene Urteil mal genauer beleuchten.

Ich habe mit meinem Kollegen Kolja Schwartz gesprochen, wir waren beide bei der Urteilsverkündung mit dabei. Und er schildert zunächst mal den Fall, um den es ging: ein Fall, der erschütternd ist, muss man sagen.

Kolja Schwartz: Es ging um Frederike von Möhlmann. 1981 soll sie vergewaltigt und ermordet worden sein. Sie war damals 17 Jahre alt und es in einem Waldstück gefunden worden, nachdem sie wohl getrampt ist, von einer Chorprobe nach Hause. Man hatte dann schnell einen Tatverdächtigen, aber der ist 1983 freigesprochen worden. Das Landgericht hatte damals Zweifel, ob er wirklich der Täter war. Und dann 2012, also 30 Jahre nach der Tat, gab es eine DNA-Analyse. Die gab es damals Anfang der 80er-Jahre noch nicht. Und die zeigte dann, dass der Verdächtige möglicherweise doch der Täter sein könnte. Eine neue Anklage war aber nicht möglich, denn er war ja freigesprochen. Und die Strafprozessordnung hat ein neues Verfahren nicht erlaubt. Der Vater der Verstorbenen Frederike von Möhlmann, er ist inzwischen auch verstorben, hat dann sehr für diese Gesetzesänderung gekämpft. Er hat sich das eigentlich zur Lebensaufgabe gemacht, hatte eine Petition ins Leben gerufen und so weiter. Und 2021, kurz vor dem Ende der Legislaturperiode der Großen Koalition, kam es dann tatsächlich zu dieser Gesetzesänderung. Die Fraktionen aus CDU/CSU und SPD haben sich darauf geeinigt. Und seitdem steht in der Strafprozessordnung, dass bei schwersten Straftaten wie Mord oder Völkermord, also nichtverjähmbaren Taten, eine Wiederaufnahme auch möglich ist, wenn es neue Beweise gibt.

Klaus Hempel: Nach der Gesetzesänderung wurde das Strafverfahren gegen den Verdächtigen wieder aufgenommen. Eben weil diese neue Vorschrift in der Strafprozessordnung eingeführt wurde. Und weil es eine neue DNA-Analyse gab. Konkret hatte man Spermaspuren des Verdächtigen im Slip der Ermordeten gefunden. Daraufhin hatte der Beschuldigte eine Verfassungsbeschwerde eingereicht. Er meinte, dass die neue Vorschrift in der Strafprozessordnung gegen das Grundgesetz verstößt.

Und jetzt kommen wir zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts. Das Urteil kann man in zwei Teile aufsplitten: Bei einer zentralen Frage waren sich alle acht Richterinnen und Richter einig. Bei der zweiten zentralen Frage war das nicht so, dazu später. Jetzt erst mal zum Teil, bei dem sich alle einig waren. Zusammengefasst: Nach dem Urteil hätte es ein neues Strafverfahren im Fall von Möhlmann auf keinen Fall geben dürfen. Das liegt daran, dass der Fall, um den es geht, Jahrzehnte zurückliegt. Und das neue Gesetz in der Strafprozessordnung erst danach, sehr viel später in Kraft trat. Juristen sprechen dabei von einem „Rückwirkungsverbot“.

Kolja Schwartz: Rückwirkungsverbot bedeutet vereinfacht gesagt: Wenn ein Sachverhalt bereits komplett abgeschlossen ist, egal was das ist, dann darf ein neues Gesetz, was etwas an dem Ergebnis ändert, nicht mehr für diese zurückliegenden Fälle gelten. Der Gesetzgeber darf nicht sagen: Uns passt das nicht. Wir ändern jetzt mal das Gesetz für diese zurückliegenden Fälle. Deswegen dürfen Gesetzesänderungen nur für die Zukunft greifen. Das heißt, die Menschen sollen sich auf die Gesetze verlassen können, die zu dem Zeitpunkt gelten. Und nur wenn dieser Sachverhalt noch nicht komplett abgeschlossen ist, sondern in der Vergangenheit begonnen hat und auch in die Zukunft hineinragt, dann gilt was anderes. Aber das ist hier nicht der Fall. Und deshalb waren sich hier alle Richterinnen und Richter einig: Den Fall Möhlmann wieder aufzumachen, das wäre eine echte - so sagen die Juristen - also eine unzulässige Rückwirkung

Klaus Hempel: Damit halten wir nochmal fest: Einen neuen Prozess gegen den Verdächtigen im Fall von Möhlmann hätte es deshalb nicht geben dürfen, weil da ein sogenanntes Rückwirkungsverbot greift. Da waren sich alle Richterinnen und Richter einig.

Und dann haben sich die Richterinnen und Richter mit einer speziellen Vorschrift im Grundgesetz beschäftigt, die hier eine ganz wesentliche Rolle gespielt hat: Artikel 103 Grundgesetz. Da gibt es einen Absatz 3. Und da steht drin: Niemand darf wegen derselben Tat mehrmals bestraft werden. Das bedeutet: Wenn ein Strafprozess rechtskräftig abgeschlossen wurde, dann darf dieser Prozess nicht noch einmal neu aufgerollt werden. Das ist ein ganz wichtiger Grundsatz im Strafrecht. Dieser Grundsatz gilt nicht nur für jemanden, der verurteilt wurde. Sondern auch für jemanden, der rechtskräftig freigesprochen wurde.

Kolja Schwartz: Wenn man sich den Wortlaut im Gesetz im Grundgesetz anschaut, dann darf niemand wegen derselben Tat zweimal bestraft werden. Und jetzt könnte man auf die Idee kommen: Na ja, Menschen, die freigesprochen wurden, die sind ja gar nicht bestraft. Also gilt das für die gar nicht. Aber hier hat das Bundesverfassungsgericht noch mal klargestellt, und auch da waren sich alle einig, dass man nicht zweimal verfolgt werden darf wegen ein und derselben Tat, nicht strafrechtlich zweimal verfolgt werden darf. Und da haben sie sich die Geschichte angeschaut, auch Sinn und Zweck der Norm. Und das ist eigentlich auch schon seit vielen Jahren unumstritten. Alle sagen: Es gilt nicht nur, dass man nicht zweimal bestraft werden darf, sondern man darf gar nicht erneut vor Gericht gestellt werden. Und zwar auch, wenn man freigesprochen wurde.

Klaus Hempel: Wenn es diesen Grundgesetz-Artikel nicht gäbe, dann müsste jeder, der einen Strafprozess durchlaufen hat, jederzeit, vielleicht ein Leben lang damit rechnen, erneut angeklagt zu werden. Wie gesagt auch jemand, der freigesprochen wurde – völlig unabhängig von dem tragischen, furchtbaren Fall von Möhlmann. Der Gesetzgeber sagt hier: Jemand, der einen Strafprozess durchlaufen hat, soll Rechtssicherheit haben. Sprich die Sicherheit haben, dass der Fall mit einem rechtskräftigen Urteil wirklich abgeschlossen ist. Die Vizepräsidentin des Bundesverfassungsgerichts Doris König dazu.

Doris König: Er soll und muss darauf vertrauen dürfen, dass er nach dem Abschluss eines regelgemäß durchgeführten strafgerichtlichen Verfahrens nicht nochmals wegen derselben Tat vor Gericht gestellt werden kann.

Klaus Hempel: Diesen Grundsatz nennen die Juristen „ne bis in idem“. Und dieser Grundsatz galt schon in der Römerzeit. Interessanterweise waren es die Nazis, die ihn während des Dritten Reiches abgeschafft hatten.

Kolja Schwartz: Die Nazis haben einfach die Urteile, die ihnen nicht gefielen, willkürlich ausgetauscht, also die Menschen noch mal vor Gericht gestellt, bis ihnen das Urteil gefallen hat. Und da war es ganz egal, ob die vorher freigesprochen wurden, oder ob ihnen das Urteil zu mild war. Und das war auch der Grund, warum die Mütter und Väter des Grundgesetzes diesen Grundsatz, dass niemand zweimal wegen derselben Tat vor Gericht gestellt werden darf, so in die Verfassung geschrieben haben. Das sollte es nicht mehr geben nach der Nazizeit. Und das hat sich Karlsruhe, haben sich die Richterinnen und Richter jetzt am Verfassungsgericht auch sehr genau angeschaut und damit auch argumentiert. Also das spielt eine große Rolle.

Klaus Hempel: Jetzt muss man aber auch festhalten: Es gibt durchaus Ausnahmen von diesem Grundsatz, dass niemand wegen derselben Tat zweimal vor Gericht gestellt werden darf. Da geht es aber nicht um die Frage, ob ein Urteil richtig oder falsch war. Ein neuer Prozess ist nur dann möglich, wenn es beim ersten Prozess ganz schwerwiegende Mängel gegeben hat. Also das Strafverfahren an sich fehlerhaft war.

Kolja Schwartz: Die Gründe sind folgendermaßen: Wenn eine Urkunde gefälscht war, wenn Zeugen oder Sachverständige falsch ausgesagt haben, also sich selbst strafbar gemacht haben, oder auch wenn Richter oder Schöffen mitgewirkt haben, die sich einer Verletzung ihrer Amtspflicht schuldig

gemacht haben, das sind die ersten drei Gründe. Dann kann ein Verfahren neu aufgemacht werden. Das sind alle Gründe, die das Verfahren betreffen. Da geht es nicht darum, ob das Urteil falsch war. Sondern da war schon das Verfahren falsch, weil Menschen falsch ausgesagt haben oder falsch mitgewirkt haben. Und dann gibt es einen vierten Grund: Wenn der Angeklagte nach einem Freispruch selbst irgendwann ein glaubhaftes Geständnis ablegt, dann kann man die Sache auch wieder aufmachen. Und da ist so ein bisschen die Begründung, das haben die Richterinnen und Richter jetzt auch noch mal erklärt: Der soll nicht danach mit der Tat prahlen und die Opfer verhöhnen und so weiter. Da geht es weniger darum, dass das Urteil falsch war, sondern dass man dieses Verhalten verhindern will.

Klaus Hempel: Das heißt: Nur wenn das Strafverfahren selbst schwerwiegende Mängel hatte, ist es erlaubt, einen neuen Prozess durchzuführen.

Und jetzt zum letzten, wichtigen Punkt, was das Urteil des Bundesverfassungsgerichts betrifft. Es gab auch Streit im Senat, sagen wir mal: Es gab sehr großen Diskussionsbedarf. Es gibt nämlich einen wichtigen Teil des Urteils, da waren sich die Richterinnen und Richter überhaupt nicht einig. Es gab da zwei Gegenstimmen. Und zwar von Richterin Christine Langenfeld und Richter Peter Müller. Dabei ging es um die Frage: Dieser Grundsatz, dass niemand wegen derselben Tat zweimal strafrechtlich belangt werden darf, gilt der absolut? Oder kann man davon in besonders krassen Fällen eine Ausnahme machen? Nach dem Fall von Möhlmann hat der Gesetzgeber das ja so gesehen und deshalb die Vorschriften geändert. Aber die Mehrheit der Richterinnen und Richter haben geurteilt: Das geht nicht. Dieser Grundsatz gilt absolut. Und da könne es auch keine Ausnahme geben, etwa mit der Begründung, dass bei besonders schweren Taten wie Mord die Gerechtigkeit Vorrang haben muss.

Kolja Schwartz: Auf der einen Seite haben wir die materielle Gerechtigkeit und das Interesse des Staates an der Verfolgung von Straftaten. Und auf der anderen Seite eben die Rechtssicherheit. Man soll sich sicher sein, wenn ein Verfahren irgendwann rechtskräftig abgeschlossen ist; dass das auch gilt, was der Staat da gesagt hat, und dass das nicht immer wieder neu aufgemacht werden kann. Und normalerweise - wenn man so zwei Prinzipien hat, die beide aus der Verfassung herrühren, die da also auch miteinander kollidieren - muss man immer abwägen und einen Ausgleich schaffen und schauen: Was ist hier wichtiger? Oder wie kann man das irgendwie zusammenführen? Und hier war eben die Frage: Bei solchen schwerwiegenden Taten wie Mord, wenn es neue Beweismittel gibt, kann man

dann nicht doch eine Ausnahme zulassen? Und dafür war eben diese Vorfrage wichtig: Kann man hier überhaupt abwägen? Oder lässt das Grundgesetz das gar nicht zu? Und die Mehrheit hat gesagt: Nein, das geht hier nicht.

Klaus Hempel: Wie gesagt, Richter Peter Müller und Richterin Langenfeld haben das anders gesehen. Sie meinen, dass man in sehr begrenzten Fällen, bei schwersten Straftaten wie Mord doch abwägen darf. Hören wir mal, was Richterin Langenfeld dazu gesagt hat.

Christine Langenfeld: Andererseits darf der Gesetzgeber berücksichtigen, dass der Rechtsfrieden auch Schaden erleiden kann, wenn im Falle schwerster Straftaten im Sinne von Paragraph 362 Nummer 5 StPO ein Betroffener trotz erdrückender Beweise straflos bleibt.

Klaus Hempel: Aber mit dieser Ansicht konnten sie und Richter Müller sich nicht durchsetzen im achtköpfigen Senat. Auch die Reaktionen auf das Urteil waren sehr gespalten. Die Opferfamilie war natürlich extrem enttäuscht. Wir haben nach dem Urteil mit dem Anwalt der Familie, Wolfram Schädler, gesprochen.

Wolfram Schädler: Es ist kein Tag der Gerechtigkeit. Weder für die Familie von Möhlmann noch für viele von uns, die darauf gehofft haben, dass jemand wegen eines falschen Freispruchs doch noch überführt werden kann.

Klaus Hempel: Der Deutsche Anwaltverein hat das Urteil dagegen begrüßt. Vor Ort war auch Ulrich Schellenberg, langjähriger Vorsitzender des DAV. Er hat mit einem Beispiel versucht deutlich zu machen, warum die alte Rechtslage aus seiner Sicht so problematisch war.

Ulrich Schellenberg: Angeklagte müssen Sicherheit haben. Und stellen Sie sich mal vor: Sie werden nach einem langen, schwierigen Verfahren freigesprochen, und ihnen fällt ein Stein vom Herzen. Nach diesem Gesetz würde Ihnen kein Stein vom Herzen fallen. Sie würden immer wieder das Risiko haben, erneut angeklagt werden zu können, und zwar ohne jede Begrenzung.

Klaus Hempel: Auch in unserer Redaktion, der SWR-Rechtsredaktion, haben wir intensiv und kontrovers über das Urteil diskutiert. Auch bei uns waren nicht alle einer Meinung. Mein Kollege Kolja Schwartz hält die Entscheidung für richtig.

Kolja Schwartz: Ja, manchmal ist der Rechtsstaat ungerecht. Finde ich auch, wenn ich mir den Fall von Frederike von Möhlmann anschau. Aber: Die Mütter und Väter des Grundgesetzes haben den Grundsatz, um den es geht, unumstößlich in die Verfassung geschrieben. Kurz zuvor hatten die Nazis noch willkürlich die Menschen einfach noch einmal vor Gericht gestellt, wenn ihnen ein Urteil nicht gefiel. Auch deshalb ist es so wichtig, dass Wiederaufnahmen heute nur in ganz engen Grenzen möglich sind. Die meisten Menschen, die in Deutschland freigesprochen werden, werden zu Recht freigesprochen. Weil sie die Tat nicht begangen haben. Das belastende Strafverfahren mussten sie trotzdem durchstehen und der Weg in ein normales Leben ist auch nach einem Freispruch hart und lang. Auch sie müssten für immer mit der Angst leben, dass all das noch einmal von vorne beginnt. Weil zum Beispiel ein Zeuge irgendetwas behauptet. Es gibt keine Fee, die dafür sorgt, dass ein neuer Prozess nach einem Freispruch nur die richtigen – die Schuldigen - trifft. Auch deshalb ist das heutige Urteil richtig.

Klaus Hempel: Meine Kollegin Gigi Deppe ist da anderer Meinung. Sie hält das Urteil für falsch.

Gigi Deppe: Das Gericht liest aus dem Grundgesetz bei neuen Beweisen ein absolutes Verbot heraus, ein Strafverfahren ein zweites Mal aufzurollen. Aber ganz so absolut ist die Sache nicht. Denn in einigen wenigen Fällen war es immer schon möglich, noch mal Anklage zu erheben: Zum Beispiel, wenn Urkunden gefälscht waren. Oder wenn der Freigesprochene später die Tat doch noch gesteht. Es ist durchaus ehrenwert, dass sich das Verfassungsgericht auf die Nazizeit besinnt: Allerdings - wir sind heute im Jahr 2023 doch meilenweit von solchen Verhältnissen entfernt. Wir leben nicht in einem Unrechtsstaat. Eine Wiederaufnahme war zuletzt die absolute Ausnahme. Wenn es durch neue Ermittlungstechniken neue Beweise gibt, hinterlässt die Untätigkeit des Staates ein schales Gefühl. Warum ist es so viel wichtiger, dass der mögliche Täter darauf vertrauen kann, dass er nicht noch mal vor Gericht kommt? Wenn schwerste Straftaten trotz neuer Hinweise nicht mehr aufgeklärt werden dürfen, wird der Rechtsstaat für viele unverständlich.

Klaus Hempel: Die Meinung von Gigi Deppe zum umstrittenen Urteil des Bundesverfassungsgerichts - zum Mordfall von Möhlmann. Mit der Entscheidung steht fest, dass es gegen den Verdächtigen keinen neuen Strafprozess geben wird, auch wenn eine DNA-Analyse ihn schwer belastet. Das war der Radioreport Recht. Ich bedanke mich fürs Zuhören. Mein Name ist Klaus Hempel.